

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke  
Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

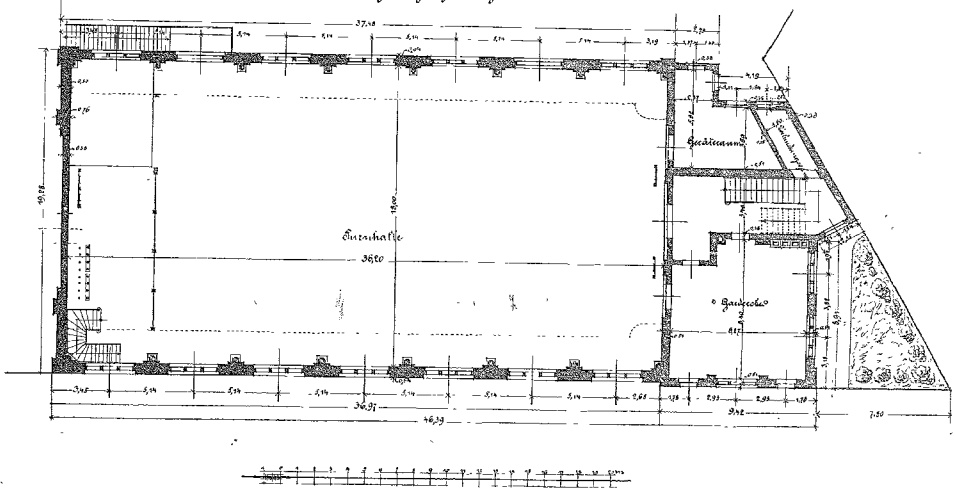
Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,  
Breslau.

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Die städtische Turnhalle am Anger in Plauen i. V. — Der Fussboden der Fabrik. — Die Handwerkerforderungen im Submissionswesen. — Verschiedenes.

## Turnhalle am Anger Plauen i. V.

Dritteschoß-Grundriß.



## Die städtische Turnhalle am Anger in Plauen i. V.

(Hierzu eine Bildbeilage.)

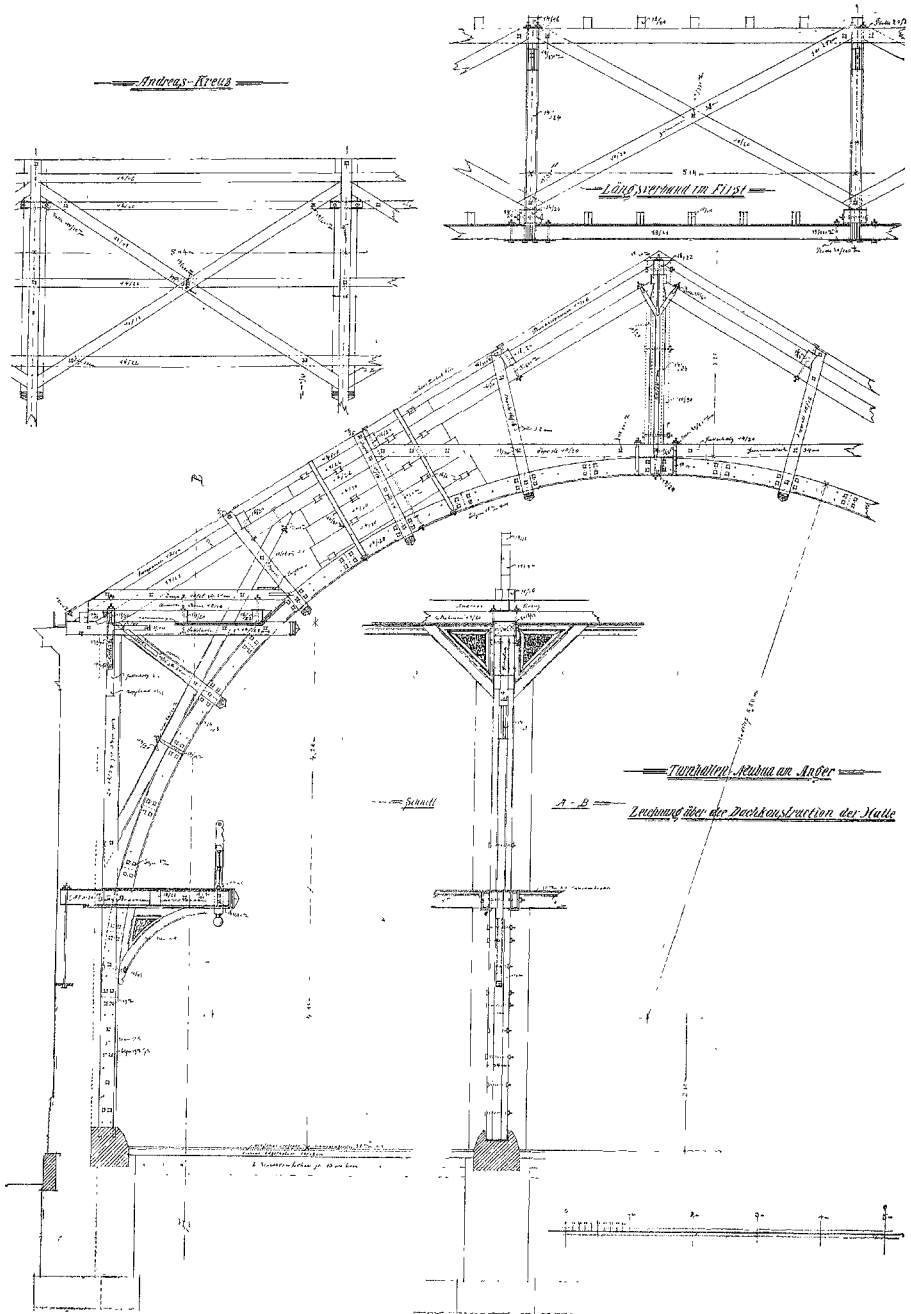
Die Halle wurde im August 1900 begonnen und am 22. September 1901 in feierlicher Weise eingeweiht und dem Betriebe übergeben. Sie bedeckt eine Grundfläche von 894 qm, wovon 650 qm auf die eigentliche Halle und 244 qm auf den Anbau entfallen. Letzterer enthält im Erdgeschoss Garderobe und Geräteraum, im ersten Obergeschoss ein Sitzungszimmer und die Aborte, im zweiten Obergeschoss eine geräumige Hausmannswohnung. Die Halle ist 36,20 m i. L. lang, 18 m i. L. breit, 10,90 m i. L. hoch; sie ist halbkreisförmig mit Holzbindern und Schalung aus abstreifen Pfichpnebbrettern überdeckt, während die Decken im Anbau als feuersichere sogen. Dresseldecken hergestellt sind. Eine Quer-

galerie und Längsgalerien geben Raum für etwa 200 Zuschauer bei Schauturnen oder sonstigen festlichen Veranstaltungen. Die Schauseiten sind geputzt, die Architekturteile auf der Strassenseite aus Sandstein, diejenigen der Hofseite aus roten Rohbauziegeln hergestellt. Das Dach ist mit roten Falzziegeln eingedeckt. Zur Erwärmung des ganzen Gebäudes besteht eine Dampfniederdruckheisanlage; als Heizkörper dienen in der Halle verkleidete Schlangengeröhre, in den übrigen Räumen Radiatoren.

Die Gesamtkosten betragen 129 571,99 M., während nur 122 000 M. verwilligt waren.

Dolzig, Bauinspektor.





Städtische Turnhalle in Plauen i. V.

Binder der Halle.

## Der Fussboden der Fabrik.

Von Freed Hood. (Nachdruck verboten.)

Bei Ausführung der Fussböden in Fabrikgebäuden hat der Maschinen-Ingenieur ein sehr ernstes Wort mitzusprechen. Architekten und Ingenieure sind häufig geneigt, Fussböden von Stein zu bevorzugen, die eine möglichst geringe Abnutzung erfahren, und sie meinen, dass sie durch die Wahl eines recht harten und widerstandsfähigen Materials am besten den Interessen des Fabrikherrn dienen — namentlich in Werkstätten, wo schwere Lasten zu bewältigen sind und schwere Werkzeuge angewendet werden. Diese Anschauung hat ja eine gewisse Berechtigung, in Fabrikgebäuden kommen aber noch ganz andere Dinge in Betracht, die von grösserer Wichtigkeit sind. Der Hygieniker wünscht vor allen Dingen, dass der Fussboden aus einem schlechten Wärmeleiter gebildet werde, und jeder vernünftige Fabrikleiter wird ihm darin bestimmen; er wird vor allen Dingen bestrebt sein, sich seine Arbeiter gesund zu erhalten. Und der Maschinen-Ingenieur wird sagen, dass der Fussboden vor allen Dingen elastisch sein muss. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die auf starrem Fundament ruhenden Arbeitsmaschinen weit mehr durch den Arbeitsvorgang mitgenommen werden, als solche, deren Stösse von einer elastischen Schicht aufgenommen werden. Es sind also schon sehr sinnreiche Kombinationen bei Steinfussböden erforderlich, um sie elastisch und schlecht wärmeleitend zu machen. Der Holzfussboden besitzt aber diese Eigenschaften schon von Natur. Es wird also im wesentlichen darauf ankommen, für den Holzfussboden ein dauerhaftes Material und eine solide Konstruktion zu wählen.

In Deutschland verwendete man früher fast ausschliesslich Steinfussböden für den Fabrikbau; das hat sich seit Jahren wesentlich geändert. Man pflegt jetzt diese Aufgabe, wenigstens in den meisten Fällen, gründlich zu überlegen. In Amerika bildet der Holzfussboden in Fabriken nicht die Ausnahme, sondern die Regel. Ich will dies aber nicht als ein besonderes Verdienst der Amerikaner hinstellen, denn diese Konstruktion ist einfach Überlieferung. In Amerika pflegte man ja, als sich die Industrie zu entwickeln begann, wegen des Holzreichtums des Landes alle möglichen Konstruktionen, natürlich auch ganze Fabrikanlagen, aus Holz zu fertigen. Wie sollte man dort darauf verfallen, gerade die Fussböden in Stein herzustellen?

Zu berücksichtigen ist aber, dass aus Gründen der Feuer-sicherheit die Decken in den Fabrikgebäuden meist massiv ausgeführt werden; es müssen also geeignete Kombinationen von Holzfussböden mit Gewölben und anderen massiven Konstruktionen gewählt werden. Bei grossen Fabrikanlagen pflegen auch sämtliche Räume nach dem Hallensystem zu ebener Erde angelegt zu werden; hier gilt es vor allen Dingen, den Holzfussboden gegen die Erdfeuchtigkeit zu schützen, da er sonst sehr bald durch Schwamm oder Fäulnis zerstört werden würde. Daraus ergibt sich, dass der Fussboden auch im Erdgeschoss auf massiver Unterlage verlegt werden muss, falls man nicht Isolierung vorzieht.

Im Erdgeschoss pflegt man nun den Fussboden auf einer starken Betonschicht zu verlegen, die man häufig noch zum Schutz gegen Aufsteigen der Feuchtigkeit mit einem Teerstrich versieht. Es gibt aber eine ganze Reihe verschiedenster Konstruktionen, deren Anwendung von den besonderen Umständen abhängt. Einige zweckmässige amerikanische Fussboden-Konstruktionen hat Paul Möller mitgeteilt. In einer Eisenbahnwerkstatt ist die Betonschüttung 50 bis 60 cm dick. Darüber liegen Balken von 10 zu 15 cm Querschnitt in Entfernungen von etwa 45 cm. Die Zwischenräume sind mit Beton ausgefüllt. Darüber liegen die mit den Lagerhölzern vernagelten 8 cm starken Bohlen und über diesen Ahornbretter von 32 mm Stärke. Ich will noch hinzufügen, dass Ahorn in Amerika ein sehr beliebter Fabrikfussboden ist.

In einer anderen Fabrik hat man die Balken in Beton eingebettet, indem man sie an Pfählen befestigte, die vorher in den Boden getrieben waren. Nach Befestigung der Balken wurde dann der Beton vollkommen bis zur Oberfläche derselben eingestampft. In Deutschland würde man vermutlich eine derartige Konstruktion für sehr unzweckmässig erklären, da der Luftzutritt verhindert, also die Zerstörung der Balken befördert wird. Auch hier besteht der Fussboden aus einer doppelten Lage; die Bohlen sind 5 cm stark, aus Tannenholz

gefertigt und gefugt. Die Dielen sind aus Fichtenholz und 3,2 cm stark.

In der Kesselschmiede einer grossen amerikanischen Lokomotivfabrik zu Schenectady ist der Holzfussboden sogar ohne jede massive Unterlage ausgeführt. Die originelle Konstruktion verdient hier Erwähnung. Auf festgestampften Untergrund ist eine etwa 4 cm dicke Schicht aus einem Gemisch von Sand und Teer aufgetragen. Darüber liegen Hölzer von etwa 8 cm Stärke und auf dieser ungefugte Dielen von 3,2 cm Stärke. Man wird nicht sagen können, dass diese Fussbodenkonstruktion für eine Kesselschmiede zu kostspielig wird.

Die beiden Brettlagen, welche bei stark beanspruchten Fabrikfussböden die Norm bilden sollen, werden derart verlegt, dass sich die Fugen des oberen Fussbodens mit denen des Blindbodens rechtwinklig schneiden; so erhält man eine ausserordentlich starke und solide Konstruktion, auf welche man schon sehr schwere Arbeitsmaschinen stellen kann, ohne noch besondere Massregeln treffen zu müssen. Dabei wird ein einzölliger Unterboden schon als sehr kräftig angesehen werden müssen. Bei Ausführung eines kräftigen Unterbodens sind Lagerhölzer unnötig; sie werden häufig rein gewohnheitsmässig verwendet. Der Unterboden verstärkt schon in hohem Masse die ganze Konstruktion, und es genügt vollkommen, den oberen Fussboden mit dem Unterboden gut zu vernageln. Derartige in Amerika ausgeführte Fussböden sollen sich auf das glänzendste bewährt haben.

Als Unterbettung im Erdgeschoss verwendet man jetzt vielfach Teer- und Asphaltbeton, bei welchem an Stelle des sonst als Bindemittel dienenden Zements Asphalt oder Teer verwandt wird. Ich habe einige sehr günstige Zeugnisse über derartige Ausführungen gelesen, welche einen derartigen Beton als die denkbar beste Unterbettung eines Holzfussbodens erscheinen lassen. Ein solcher Fussboden ist z. B. von der Pratt & Whitney Co., Hartford (Connecticut) angewendet und in einem Bericht der „Boston Manufacture's Mutual Fire Insurance Company“ wie folgt beschrieben worden: Beim Legen eines Fussbodens von 10 000 Quadratfuss zu ebener Erde vor etwa achtzehn Jahren wurden 8000 Fuss in Kohleenteer- und Pechbeton zu etwa gleichen Teilen hergestellt, während 2000 Fuss über Zementbeton verlegt wurden. Der letztere Teil des Fussbodens wurde nach etwa zehn Jahren ercurirt, da das Holz und die Schalung vollständig verfault waren, während der andere Teil des Fussbodens vollkommen gut erhalten war und bis jetzt unversehrt geblieben ist.

Es wurde eine Vertiefung von einem Fuss unter dem Fussboden gegraben, dann bis zu einer Höhe von sechs Zoll mit grobem Steinschlag gefüllt. Hierauf folgten fünf Zoll Beton aus grobem Kies, Kohleenteer und Pech und endlich feiner Kiesbeton in einer etwa einen Zoll starken Schicht. Der Beton wurde auch zwischen die auf eingerammten Pfählen befestigten Balken geschüttet und von unten bis oben gründlich festgestampft. Auf diese Balken, welche mit heissem Kohleenteer gestrichen wurden, wurde der Fussboden gelegt. Es ist sehr wesentlich, dass der Kies vollständig trocken vor dem Mischen ist; das Mischen geschieht in der Weise, dass heisser Kohleenteer auf den Kies geschüttet und mit diesem vermischt wird. Man muss sogenannten raffinierten Kohleenteer verwenden, da der in unraffiniertem Zustande aus der Gasanstalt kommende nicht in befriedigender Weise wirkt.

Es ist von Wichtigkeit, dass der über Teer- oder Asphaltbeton verlegte Holzfussboden fest und allseitig gestützt wird, und das gilt natürlich noch in höherem Masse von einem Fussboden ohne Unterschulung. Beachtet man aber diese Vorbedingungen, so erhält man auf diese Weise einen geradezu idealen Fabrikfussboden, der auch in hygienischer Hinsicht den weitgehendsten Ansprüchen genügt.

Man wird aber natürlich nicht gerade an die Konstruktion gebunden sein, die ich hier beschrieben habe. Die besonderen Umstände bedingen mancherlei Modifikationen; örtliche Verhältnisse sind von Einfluss auf die Wahl der Materialien. Doch wird der Techniker nach den gewonnenen Erfahrungen, wenn irgend die Mittel zur Verfügung stehen, auf Ausführung einer Decken- und Fussbodenkonstruktion bestehen müssen, welche eine derartige Kombination von Stein, Teer und widerstandsfähigen Hölzern bildet. Gewisse Konstruktionen lassen sich eben nicht so billig ausführen, wie es im allgemeinen angestrebt wird, wenn sie den wichtigsten Anforderungen entsprechen sollen.

## Die Handwerkerfragen im Submissionswesen.

(Schluss zu Nr. 68.)

Zur ersten Forderung, dass die Vergabe von kleineren Arbeiten in bestimmter Reihenfolge frei erfolgen möge, wird von Staat und Gemeinden nicht selten entsprochen, es wird aber zuweilen auch nur gesagt, dass unter den Submittenten abgewechselt werden soll, um einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Gleichzeitig wird im Zusammenhang hiermit bisweilen betont, dass die ortsangessenen und inländischen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen sind. Nachdem z. B. in den preussischen allgemeinen Bestimmungen aufgezählt ist, welche Arbeiten und Lieferungen unter Ausschluss jeder Ausschreibung erfolgen können, heisst es weiter:

„Bei Auswahl der Unternehmer ist nach Möglichkeit zu wechseln; auch sind dabei ortsangessene Gewerbetreibende vorzugsweise zu berücksichtigen.“

„Bei der freihändigen Vergabe regelmässig wiederkehrender Arbeiten und Lieferungen“ schreiben die bayerischen Bestimmungen vor, „soll darauf Rücksicht genommen werden, dass unter den ortsangessenen Gewerbetreibenden nicht einzelne ausschliesslich mit Staatsaufträgen bedacht werden; es ist anzustreben, dass unter den mehreren gleich leistungsfähigen Bewerbern, soweit tunlich durch Verteilung, Abwechslung oder andere Mittel ein möglichst gerechter Ausgleich geschaffen wird.“

Und an anderer Stelle: „Soweit eine Wahl unter den verschiedenen Bewerbern stattfindet, soll im Falle annähernd gleichwertigen Angebotes, der inländische Bewerber vor dem ausländischen, unter den inländischen der einheimische, unter den einheimischen derjenige den Vorzug geniessen, welcher am Orte der Leistung, oder in dessen Nähe seine gewerbliche Niederlassung hat.“

Auch Württemberg, Baden und Hessen haben ähnliche Vorschriften.

In den hessischen Ausführungsschriften wird besonders darauf hingewiesen, dass diese im Interesse des Klein- und des ortsansässigen Gewerbes erlassenen Bestimmungen, welche namentlich dem inländischen, d. h. dem hessischen Gewerbe zugute kommen sollen, Beachtung zu finden haben.

Während von den Stadtverwaltungen unter anderem sich bei Charlottenburg, Schöneberg, Darmstadt, Frankfurt a. M., Strassburg, Gera und Posen in dieser Hinsicht keine Vorschriften finden, haben andere Städte wie München, Regensburg, Dresden, Karlsruhe darüber sehr ausführliche Bestimmungen.

„Die freihändig zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen“, fordert Dresden, „sollen an geeignete Unternehmer möglichst in einer gewissen Reihenfolge abwechselnd vergeben werden. Bei freihändigen Ankäufen für städtische Anstalten, Schulen und dergleichen sind in erster Linie die in der Nähe gelegenen einschlägigen Gewerbetreibenden zu berücksichtigen, soweit deren Waren und Erzeugnisse in Preis und Güte den Anforderungen entsprechen.“

Karlsruhe wünscht noch ausserdem die Gewähr für tüchtige Leistung zu haben, denn die Bestimmung lautet:

„Bei freihändiger Vergabe sollen vorzugsweise und möglichst in abwechselnder Reihenfolge solche Gewerbetreibende berücksichtigt werden, welche schon mindestens zwei Jahre lang ihr Gewerbe frei selbstständig ausüben und ihrer Persönlichkeit sowie ihrem Geschäftsbetrieb nach die Gewähr für tüchtige Leistung bieten.“

Weitere Vorschriften finden sich vor allem in den städtischen Submissionsbedingungen betreffs Berücksichtigung ortsansässiger Gewerbetreibender bei der engeren oder beschränkten Submission, wobei häufig ebenfalls Abwechslung bei der Wahl der Handwerker verlangt wird.\* Die staatlichen Bedingungen machen hier keinen Unterschied betreffs Art der Vergabe.

Württemberg und Hessen verlangen z. B. nur ganz allgemein, dass bei Vergabe von Bauarbeiten im Falle gleichwertiger An-

gebote in der Regel die am Orte der Ausführung oder in der Nähe desselben wohnenden Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen sind, auch Bayern fordert in § 4 seiner Vorschriften ohne auf die verschiedenen Arten der Vergabungen einzugehen nur, dass, soweit eine Wahl unter verschiedenen Bewerbern stattfindet, im Fall gleichwertigen Angebots der inländische Bewerber vor dem ausländischen, unter den inländischen Bewerbern der einheimische, unter den einheimischen derjenige den Vorzug geniessen soll, welcher am Orte der Leistung oder in dessen Nähe seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Vorschriften der bayrischen Städte München, Regensburg, Ludwigshafen a. Rh. sind denen des Staates ähnlich.

Dagegen hat Frankfurt a. M. folgende Klausel: „Unter gleichwertigen Angeboten sind bei der engeren Ausschreibung hier mit eigenem Betrieb ansässige Bewerber zu bevorzugen. Dabei sind solche Bewerber zu berücksichtigen, welche im laufenden Rechnungsjahre noch keine oder wenige Arbeiten erhalten haben.“ Dresden fordert, dass die Aufhebung zur engeren Vergabe tunlichst nur an Dresdner Einwohner ergehen soll. „Zur engeren Vergabe, heisst es a. a. O., sind in der Regel nicht mehr als acht Teilnehmer einzuladen; mit den zu engeren Vergabungen einzuladenden soll, soweit tunlich, in angemessener Reihenfolge abgewechselt werden.“

Ähnlich lauten die Bestimmungen in Pforzheim und Gera, während Karlsruhe ohne auf die Art der Vergabe hinzuweisen, nur ganz allgemein sagt: „Ortsfremde Firmen sind von der Vergabe der Arbeiten nicht ausgeschlossen; in erster Linie sind aber die einheimischen Angebote zu berücksichtigen, sofern dies erheblichen öffentlichen Interessen nicht widerstreitet.“

Von den angeführten Staaten und Stadtverwaltungen haben nur wenige z. B. Mecklenburg-Schwerin, Posen, Darmstadt, Strassburg i. E. diese von den Handwerkern in bezug auf die freihändige und beschränkte Submission zum Ausdruck gebrachten Wünsche bisher nicht beachtet.

Dasselbe gilt von der weiteren Forderung der Handwerker, dass nämlich die Ausschreibung in möglichst vielen kleinen Losen erfolge und die Vergabe an Gesamtunternehmer — von Ausnahmen abgesehen — nicht stattfinden soll, wobei von dem Gedanken ausgegangen wird, dass der nur über ein geringes Betriebskapital verfügende Kleingewerbetreibende nicht in der Lage ist, grössere Aufträge auszuführen.\*

Die Bestimmungen, die der preussische Minister für öffentliche Arbeiten erlassen hat, und die auch gleichzeitig von den meisten Reichsbehörden angenommen worden sind, tragen diesem Wunsche des Handwerks folgendermassen Rechnung:

„Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, dass auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Vergabe ermöglicht wird. Bei grösseren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmässige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergabe in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen. Auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten und Lieferungen in mehrere Lose zu teilen.“

Von seiten anderer Bundesstaaten ist diesem Wunsche des Handwerks ebenfalls bereits entsprochen worden. Die Ausführung aller an einem umfangreichen Bau befindlichen Schlosser-, Tischler-, Maler-, Steinmetz-, Glaser-, Drechslerarbeiten usw. werden tunlichst nicht mehr einem Submittenten erteilt, was immerhin für die Verwaltungsbehörde der einfachste Weg wäre, sondern die einzelnen Arbeiten werden nach Handwerks-gattungen und Geschäfts-zweigen getrennt, und wenn irgend möglich, in kleineren Losen ausgegeben, bisweilen auch, um eine billige Verteilung unter den Mitbewerbern zu erzielen, verlost.

Durch diese Massnahme wird einmal zu verhindern gesucht, dass ein Gesamtunternehmer, der vielleicht als Mindestfordernder den Zuschlag erhalten hat, seinerseits alle Arbeitsbedingungen der verschiedenen Handwerks-gattungen vorschreiben und für die in Frage kommenden Handwerker ungünstig beein-

\* Die Grenze für beschränkte Submission, welche von den Handwerkern bei Arbeiten und Lieferungen von über 500 bis 1000 M. gewünscht wird, ist, wie bereits a. a. O. ausgeführt, in den verschiedenen Staaten und Städten sehr ungleich hoch angenommen worden.

\* Diese Frage wurde auch gelegentlich der Besprechung des Submissionswesens am 12. April 1907 im Reichstag behandelt.

flussen kann, anderseits werden durch die Verlosung alle gleich tüchtigen und für die Submissionsarbeiten in Betracht kommenden Gewerbetreibenden berücksichtigt.

„Bei Hochbauten“ heisst es z. B. auch in den bayerischen Vorschriften für die Vergabung staatlicher Arbeiten und Lieferungen, „sollen die Arbeiten der verschiedenen Handwerks-gattungen getrennt verdingen werden. Die Generalunternehmung soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo örtliche Verhältnisse oder der Mangel an tüchtigen Unternehmern der einzelnen Handwerks-gattungen oder ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergabung untüchtig erscheinen lassen.“

Und a. a. O. wird in § 12 bestimmt: „Arbeiten und Lieferungen grösseren Umfanges sind womöglich in kleinere Lose zu zerlegen.“

Ebenso wird in den württembergischen Bestimmungen hervorgehoben, dass darauf zu achten ist, dass auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. „Bei grösseren Hochbauten hat daher die Vergabung nach den einzelnen Abschnitten des Anschlags — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu erfolgen.“

Ähnlich den preussischen sind die badischen Vorschriften.

In Hessen wird im Amtsblatt Nr. 32 vom 10. September 1902 besonders auf die Auslosung unter den Handwerkern eingegangen.

„Um zu gleicher Zeit,“ lautet Ziffer 3, „eine grössere Anzahl Meister betheiligen zu können, sollen die für einen Hochbauamtsbezirk in Betracht kommenden Gebäude nach ihrer geographischen und sonstigen Zusammengehörigkeit in sogenannte „Gebäude Lose“ eingeteilt werden, welche einzeln zu vergeben sind. Den Bewerbern bleibt es anheimgestellt, zu welchen Lossen sie sich melden wollen.“

Im Amtsblatt Nr. 35 vom 25. April 1904 wird unter Ziffer 4 noch vorgeschrieben, „dass, um allenfallsigen Beanstandungen der Auslosung vorzubeugen, einige der bei Aufstellung der Preisverzeichnisse tätig gewesenen Meister auch bei der Auslosung als Vertrauensmänner zugezogen werden.“

In Mecklenburg-Schwerin sollen bei allen nicht in § 10 genannten Bauausführungen die Lieferungen und Arbeiten ebenfalls nach Gegenständen und Geschäftszweigen getrennt oder ausnahmsweise in einzelnen Gruppen zum Ausgeben gelangen. § 10 aber schreibt vor, dass kleinere Neu-, An- oder Durchbauten und Hauptausbesserungen auch Nebenbauwerke (Brunnen, Gruben usw.) in der Regel in einem als zuverlässig anzusehenden Hauptunternehmer zu übertragen sind, wofür nicht Ausführung im Tagelohn geboten erscheint. „Auch hier aber ist die Lieferung der Baumaterialien und die Herstellung der Dachdeckung und der zum feineren Ausbau erforderlichen Arbeiten — insbesondere Töpferarbeiten, Rohrleitungsanlagen usw. — nach Geschäftszweigen getrennt zu verdingen.“

Ähnlich wie die angeführten Bundesstaaten haben auch zahlreiche Stadtverwaltungen diesbezügliche Klauseln in ihre Submissionsbedingungen eingefügt.

Dresden schliesst z. B. die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen an Gesamtunternehmer völlig aus und schreibt ferner vor, dass umfangreichere Ausschreibungen in der Regel derart untüchtig nach Berufsarten getrennt zu zerlegen sind, dass auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. „Grössere Ausführungen sind nach den einzelnen Titeln des Anschlages — den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend — zu vergeben. Besonders umfangreiche Anschlagsmittel sind, soweit dies angängig, in mehrere Lose zu teilen.“

Dem Wortlaut nach mit den Dresdener Bestimmungen ziemlich übereinstimmend sind die von Frankfurt a. M., Ludwigshafen a. Rh., München, Regensburg, Karlsruhe, Pforzheim, Gera.

München sagt ausserdem noch: Die Generalunternehmung soll grundsätzlich nur da zur Anwendung kommen, wo der Mangel an tüchtigen Unternehmern der einzelnen Handwerks-gattungen oder ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergabung untüchtig erscheinen lassen,“ und a. a. O. in § 23: „ist eine Arbeit oder Lieferung nach Lossen verteilt, welche gleichzeitig vergeben werden, so soll ein Unternehmer in der Regel nur für ein Los den Zuschlag erhalten, auch wenn er bei mehreren Lossen die Bedingungen des Zuschlages erfüllt. Auch bei der Vergabung der Arbeiten und Lieferungen im Wege

der allgemeinen und engeren Submission soll darauf Rücksicht genommen werden, dass nicht einzelne Gewerbetreibende ausschliesslich oder allzu häufig Aufträge erhalten; es ist wie bei der freihändigen Vergabung anzustreben, Arbeiten und Lieferungen untüchtig gerecht zu verteilen, soweit dies ohne wesentliche finanzielle Schädigung der Gemeinde möglich ist.“

Diese Beispiele mögen genügen. Andererseits fehlen bei verschiedenen Städten, so Charlottenburg, Schöneberg, Köln, Posen, besondere Bestimmungen vorstehenden Inhalts in ihren Vertragsbestimmungen.

Weit seltener als vorstehende Forderung der Handwerker ist eine andere berücksichtigt worden, die in den Leitsätzen des III. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages an vierter Stelle aufgeführt wurde, nämlich die, dass die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen auch an Handwerks-körperschaften erfolgt. In Bayern sind diesbezügliche Bestimmungen sowohl bei Staat wie einzelnen Gemeinden vorgesehen, dagegen in dem Erlass des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. des Verdingungswesens vom 23. Dezember 1905 finden sich über die Berücksichtigung von Handwerkervereinigungen noch keinerlei Bestimmungen.

Mehr als die Berücksichtigung der Handwerkervereinigungen bei den Lieferungen haben die ebenfalls bereits erwähnten Wünsche des Kleingewerbes Beachtung gefunden, die darauf abzielen, dass sowohl die Vergabungs- wie die Lieferungsfristen möglichst lang bemessen werden, damit auch kleinere Handwerker sich ebenfalls an den Vergabungen öffentlicher Körperschaften beteiligen können, und ferner, dass die Vergabung untüchtig in die geschäftsstille Zeit verlegt wird.

Bei den Vergabungsfristen wünschen die Handwerker für kleinere Arbeiten 14 Tage, für grössere 4 Wochen, für die Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen sind keine bestimmte Fristen in Vorschlag gebracht worden, es sollen „ausreichend bemessene“ Fristen bestimmt werden.

Untersucht man, wie sich die öffentlichen Körperschaften bisher zu diesen Vorschlägen gestellt haben, so ergibt sich, dass die preussischen allgemeinen Bestimmungen folgende Klauseln hierüber enthalten:

„Um den Bewerbern die notwendige Zeit zur sachgemässen Vorbereitung der Angebote zu gewähren, ist — vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen grösseren Beschleunigung — der Zeitpunkt der Eröffnung bei kleineren Arbeiten und leicht zu beschaffenden Lieferungen unter Bestimmung einer Frist von mindestens 14 Tagen, bei grösseren Arbeiten einer solchen von mindestens 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung in dem zuletzt zur Ausgabe gelangenden Blatte an gerechnet, festzusetzen.“

„Für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ heisst es an anderer Stelle „sind ausreichend bemessene Fristen unter Berücksichtigung der Lage des Marktes, der Jahreszeit und der Arbeitsverhältnisse zu bewilligen. Der Tag, an welchem spätestens mit der Ausführung begonnen sein muss, ist anzugeben. Bei fortlaufendem Bedarf sind die Lieferfristen sachgemäss zu verteilen, wobei möglichst dem Bedürfnis der Lieferer nach gleichmässiger Beschäftigung Rechnung zu tragen ist.“

Auch andere Bundesstaaten sehen derartige Bestimmungen vor, dagegen finden sich diese nur sehr vereinzelt bei den Kommunalverwaltungen z. B. Frankfurt a. M., Pforzheim, Ludwigshafen.

Endlich ist hier noch auf den oben an letzter Stelle genannten Wunsch der Handwerker hinzuweisen, dass die Bekanntmachung der Ausschreibung in solchen Blättern erfolgen möge, welche eine möglichst grosse Verbreitung haben, und dass diese Ausschreibungen alle für den Submittenten wichtige Angaben enthalten. Die diesbezüglich längeren Ausführungen mögen an dieser Stelle dahin zusammengefasst werden, dass die Ausschreibungen ausser in den Lokalblättern namentlich in verbreiteten Fachschriften veröffentlicht werden sollen.

## Einladung zur Mitarbeit.

Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung der „Ostd. Bau-Ztg.“

1

A B C D E F G H I J K L  
 M N O P Q R S T U V W  
 X Y Z · 1 2 3 4 5 · 6 7 8 9 0

2

a b c d e f g h i j k l m n o p q r s s ß t  
 u v w x y z

3

Sag' was du willst, kurz und bestimmt  
 Laß alle schönen Phrasen fehlen ☞☞☞  
 Wer nutzlos unsere Zeit uns nimmt ☞  
 Bestiehlt uns, und du sollst nicht stehen

4

Mein Tagebuch



Vera Gasteiniges  
 Berlin

6



Klasse 1<sup>e</sup>

Sommer 06.

DIARIUM  
 Karl Lehmann

## Verschiedenes.

### Wettbewerb.

**Zoppot.** Durch ein Preisausschreiben sollen die deutschen Architekten zur Einreichung von Skizzen für einen Kurhausneubau in Zoppot aufgefordert werden. Für diesen Zweck stehen 22 000 M. zur Verfügung, davon 10 000 M. als erster, 5000 M. als zweiter, 3000 M. als dritter Preis, während die übrigen 4000 M. zum Ankauf weiterer Baupläne bestimmt sind.

### Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

**rd. Gelten für Grenzgitter die für Scheidemauern bestehenden gesetzlichen Vorschriften?** Zwischen den Grundstücken zweier im Rheinlande wohnenden Nachbarn befindet sich ein Eisengitter, dem eine 50 cm hohe Mauer als Sockel dient. Der Beklagte beabsichtigt nun, diese Sockelmauer zur Errichtung eines Stalles mitzubenutzen und ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen. Damit war der andere nicht einverstanden, was ihn veranlasste, gegen den Nachbar Klage anzustrengen mit dem Antrage, dahin zu erkennen, jener sei zu der geplanten Änderung nicht berechtigt. Seine Klage stützte er auf § 922 des Bürgerl. Gesetzb., wonach bekanntlich — wenn ein Nachbar an dem Fortbestande einer ihm gemeinsam mit dem anderen Nachbar gehörenden Einrichtung ein Interesse hat — diese Einrichtung nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden kann. — Demgegenüber berief sich der Beklagte auf Artikel 23, § 1 des preuss. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, wonach — wenn zwei Grundstücke durch eine beiden Nachbarn gehörende Mauer getrennt sind — der Eigentümer des einen Grundstückes dem Eigentümer des anderen nicht verbieten kann, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. — Indessen ist der Beklagte dem Antrage des Klägers gemäss verurteilt worden, von der geplanten baulichen Änderung Abstand zu nehmen. Der Beklagte beruft sich auf eine gesetzliche Bestimmung, in der lediglich von Rechten an Scheidemauern die Rede ist. Nach den getroffenen Feststellungen bildet aber hier die Grundstücksscheide nicht eine Mauer, sondern ein Eisengitter, während die Mauer nur nebensächlich als Sockel dient. Die Auffassung, dass die Mauer das Massgebende sei, würde zu der unannehmbaren Folgerung führen, dass derjenige, welcher im Einverständnis mit seinem Nachbarn für die Anbringung eines wertvollen Gitters grosse Kosten aufgewendet hat, auf Klage des Nachbarn sich jederzeit auch sofort ohne weiteres und ohne Entschädigung von dem Nachbarn die Beseitigung des Gitters gefallen lassen muss. Die von dem Beklagten angezogene Gesetzesbestimmung kann demnach hier nicht zur Anwendung gelangen, vielmehr ist lediglich § 922 des Bürgerl. Gesetzb. massgebend, wonach der Beklagte das Gitter nicht beseitigen darf, solange der Kläger an dessen Fortbestand ein Interesse hat. (Entsch. des Oberlandesger. Köln vom 22. September 1906.)

**rd. Baufluchtlinien auf dem Lande.** Nach einer für das platte Land geltenden Baupolizeiverordnung soll da, wo eine ordnungsmässig festgesetzte Baufluchtlinie nicht besteht, bei Anlegung neuer oder Verlängerung vorhandener Dorfstrassen darauf gehalten werden, dass dieselben mindestens 12 m breit sind, und bei Neubauten oder beim Wiederaufbau von Gebäuden muss der Bau, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, entsprechend zurückgerückt werden. Ein ländlicher Besitzer hatte von dem zuständigen Amtsvorsteher die Genehmigung zum Neubau seines Wohnhauses erhalten. Kurz danach — noch vor Beginn des Baues — fügte der Amtsvorsteher seiner Erlaubnis die Einschränkung hinzu, dass die Vorderseite des Hauses nur so weit reichen dürfe, als die Fortsetzung des Giebelns am Stalle des Nachbarn angebe. Diese Anordnung begründete der Amtsvorsteher damit, dass die Verbreiterung der an der fraglichen Stelle noch nicht 8, statt der sonst durchgehends vorhandenen 12 m breiten Dorfstrasse unbedingt nötig sei. — Nachdem alle Beschwerden des Besitzers, welcher behauptete, der Amtsvorsteher sei nicht berechtigt, eine Baufluchtlinie vorzuschreiben, vergebens gewesen waren, strengte er die Verwaltungsklage auf Aufhebung der gegen ihn gerichteten Verfügung an, und diese Klage hatte auch Erfolg. Die Bestimmung der Baupolizeiverordnung, auf welche der

Amtsvorsteher seine Verfügung stützt, so heisst es in den Urteilsgründen, ist lediglich eine an die Behörden gerichtete Anweisung, ihrerseits — soweit sie bei der Anlegung und Veränderung von Strassen in ländlichen Ortschaften zu einer amtlichen Tätigkeit berufen sind — dahin zu wirken, dass die Dorfstrassen eine Breite von mindestens 12 m erhalten, — eine Anweisung, welcher jede unmittelbare Rechtswirkung nach aussen hin, dritten gegenüber, abgeht. — Weiterhin kann auch die Polizeibehörde nicht ihrerseits ohne Beteiligung der nach dem Baufluchtengesetz berufenen Gemeindebehörden im Wege der Einzelverfügung nach freiem Ermessen vorschreiben, dass ein Bau eine bestimmte Fluchtlinie innehalten muss, und so nach war im vorliegenden Falle der Amtsvorsteher nicht berechtigt, dem Kläger die Einhaltung einer bestimmten Baufluchtlinie vorzuschreiben. (Entsch. des Preuss. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1907.)

### Bücherschau.

**Schrifttafeln** für den Unterricht an höheren Lehranstalten, Mittel- und Fortbildungsschulen, sowie für den Selbstunterricht. Als Beitrag zur Kunsterzielung. — Herausgegeben von Hermann Radzig-Radzyk, Maler in Berlin. Mit erläuterndem Text von Floard Freiherr von Biedermann. Verlag von P. Johannes Müller in Charlottenburg. Preis 4 M.

Der Verfasser stellt die berechtigte Forderung, dass auch der Schreibeunterricht in einer künstlerisch durchdrungenen Weise erteilt werde. „Der Schüler soll nicht nur deutlich und sauber schreiben, sondern auch lernen, etwas Schönes hervorzubringen, daher sollte die Unterrichtsmethode sich nicht nur auf die Kurrentschrift erstrecken, sondern auch die Ausübung von Zierschriften einschliessen.“ Die als solche heute gelehrte sogen. „Rundschrift“ lässt der Eigenart des Schreibers zu wenig Spielraum, ja „sie zwingt geradezu zur Charakterlosigkeit und erscheint in ihrer heute üblichen Gestaltung als ein Ausfluss der wohl hauptsächlich durch die neuzeitliche Stahlfeder geförderten Unschönheit.“ Es ist das früher anders gewesen, denn selbst „Gelehrte, denen man heute eine schlechte Schrift als selbstverständliches Merkmal zuerkennt, haben nach manchen erhaltenen Proben, im 18. Jahrhundert z. B., sich einer kalligraphischen Hand befleißigt und auch von der dekorativen Verwendung der Schrift einen guten Begriff gehabt.“ Anknüpfend an diese Beispiele sind auf vier Tafeln „verschiedene Typen monumentaler und dekorativer Schriften dargestellt, die als historische Grundlage gelten und dem Schüler die Mannigfaltigkeit der Möglichkeiten zum Bewusstsein bringen sollen, daneben auch Lehrbeispiele für die dekorative Anwendung der Schrift enthalten. Freilich, mit der steifen, unnachgiebigen Feder aus Stahl werden sich so kräftige Schriftbilder nicht hervorbringen lassen. Man greife statt deren zur Kiesel- oder Rohro- oder Packfeder, zum Pinsel oder zu dem neuen Werkzeug des Quellstiftes. Für den alltäglichen Gebrauch unserer vielschreibenden Zeit können wir die Stahlfeder natürlich nicht entbehren, aber wenn der Schreiber mit einer gewissen Feierlichkeit zur Schöpfung eines dekorativen Kunstwerkes, oder sei es auch nur eines Kunststückes, sich niederlässt, so mag ein besonderes Werkzeug zur Hand sein, dass dem persönlichen Empfinden mehr Spielraum lässt und dem Druck der Hand besser Folge leistet.“

Besondere Beachtung verdienen auch die Darlegungen der Grundsätze über gute Schriftverteilung auf Plakaten, die durch Gegenüberstellung von Abbildungen guter und schlechter Beispiele vorzüglich erläutert werden. Es wäre zu wünschen, dass die Kenntnis derselben bei unseren Schildermalern weiteste Verbreitung fände. Auch der Techniker und Zeichner wird hier beachtenswerte Hinweise für ein künstlerisch wirkungsvolles Beschreiben seiner Zeichnungen finden.

Mit gefälliger Erlaubnis des Verlegers ist eine dieser Schrifttafeln hier wiedergegeben, der folgende Erläuterungen hinzugefügt sind:

„Die Lateinschrift wurde nach verschiedenen Richtungen teils durch die Drucktechnik, teils durch die Schreibkunst, besonders in den Staatskanzleien, weiter ausgebildet. Eine solche Kanzleischrift ist auf Tafel 3 vorgeführt. Der Zweck dieser Schrift bedingte die hauptsächlichste Anwendung des kleinen Alphabetes, danach ist auch das grosse Alphabet ausgebildet und eignet sich wenig zur alleinigen Verwendung. Unsere

landläufige lateinische oder englische Schreibrift ist aus diesen Schriften entstanden, leider in faderster Weise verflacht. Die Gefälligkeit, Anmut und Freiheit dieser hier gezeigten Schriftgattung empfehlen sie ganz besonders als Vorbild für fortgeschrittenen Schreibunterricht. Sie sind mit der Rundschriftfeder in natürlichem Flusse geschrieben.

Ähnliche Schriften auch von leichten Formen finden sich in den alten Schreibbüchern: in einzelnen Anwendungen sind sie auch häufiger auf alten Kupferstichen zu sehen.

Bei dem letzten Anwendungsbeispiel dieser Tafel sind zwei verschiedene Schriften gebraucht. Man wird es im allgemeinen vermeiden, verschiedene Schriftarten, und noch dazu in ihrem Duktus entgegengesetzte, nebeneinander zu stellen. Der Eindruck eines Schriftstückes wird immer einheitlicher und geschlossener sein, wenn alle Teile von der gleichen Art sind. Doch gibt es Fälle, in denen verschiedene Schriften nebeneinander ganz angebracht sind, um die Verschiedenheit der Bedeutung einzelner Zellen hervorzuheben. Doch ist dabei sehr vorsichtig zu verfahren, um nicht einen bunten und unruhigen Eindruck zu erzielen, wie z. B. viele gedruckte mehrzeilige Buchtitel, bei denen es zu gewissen Zeiten geradezu für nötig erschien, jede Zeile in einer anderen Schrift zu setzen. Wenn man derartige Geschmacklosigkeiten auch durchaus vermeiden muss, so braucht man doch nicht ängstlich jede Abwechslung zu vermeiden; bei dem hier gegebenen Beispiele ist sie sachlich und durch Abwägung der dekorativen Werte auch ästhetisch gerechtfertigt."

**Die Elektrizität als Licht- und Kraftquelle** von Privatdozent Dr. P. Eversheim in Bonn. Okt., 120 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. (Wissenschaft und Bildung, Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens, Bd. 13). Geh. 1,— M. Gebd. 1,25 M. Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1907.

Heute ist das Verwendungsgebiet der Elektrizität ein so ausgedehntes, dass wohl ein jeder mehr oder weniger mit ihr in Berührung kommt. Der raschen Entwicklung, die sowohl die wissenschaftliche Forschung, wie die ausnützte Technik auf diesem Gebiete der Naturerkenntnis gewonnen hat, wird auch der gebildete Laie nicht immer haben folgen können. Ihm sei dieses Büchlein besonders empfohlen, das durch seine klare, gemeinverständliche Darstellung leicht den Einblick in das Wesen der Elektrizität eröffnet und in grossen Zügen die Grundbegriffe der Elektrotechnik darlegt.

**Deutsche Konkurrenzen.** Herausgegeben von Professor A. Neumeister. Verlag von Seemann & Co., Leipzig. 1907. 12 Hefte 15 M. XXII. Band. Heft 1. Nr. 253. Inhalt: Empfangsgebäude für den Hauptbahnhof zu Leipzig. 9 Wettbewerbsarbeiten.

**Das Schulzimmer.** Vierteljahrsschau über die Fortschritte auf dem Gebiete der Ausstattung und Einrichtung der Schulräume, sowie des Lehrmittelwesens mit besonderer Berücksichtigung der Forderungen der Hygiene. Herausgegeben von H. Th. Matth. Meyer, Hamburg. 5. Jahrgang. Jährlich 4 Hefte = 4 M., das einzelne Heft = 1 M. Verlag von P. Johannes Müller, Charlottenburg. 1907. Nr. 3. Aus dem reichen Inhalt dieses vortrefflich ausgestatteten Heftchens sind für den Baufachmann namentlich recht beachtenswert die Abhandlungen: „Schulhaus und Schulzimmer“ von Jos. Aug. Lux und die „Einglasung der Schulzimmerfenster“ von Professor H. Chr. Nussbaum, Hannover.

**Moderne Bauformen.** Monatshefte für Architektur. Herausgeber: M. J. Gradi. Verlag Julius Hoffmann in Stuttgart. Jährl. 12 Hefte = 24 M. — Jahrg. VI. Heft 9. 44 schwarze und 8 farbige Tafeln in vorzüglicher Ausführung; Architekturen von P. W. J. Klünt, Kopenhagen, Prof. Heinrich Metzendorf, Bensheim a. d. B. u. a.

### Arbeitsmarkt im Monat August 1907.

Nach Berichten des „Reichsarbeitsblattes“ stellten sich die Verhältnisse auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt auch im August im allgemeinen günstig. Ein Umschlag in der gesamten Konjunktur ist nirgends eingetreten. Die Verhältnisse im Baugewerbe wurden lokal durch Streiks und Aussperrungen stark beeinflusst, im allgemeinen gestaltete sich die Baukonjunktur in den verschiedenen Bezirken aber günstig. Im übrigen machten sich die bekannten Saisoninflüsse geltend.

Im Baugewerbe war der Geschäftsgang nach der Mehrzahl der Berichte zufriedenstellend. Ein ungünstiger Beschäftigungsgrad wird für das Zimmerergewerbe aus Mainz berichtet. Ruhig war die Lage in Köln, in Breslau hat sie sich dem Vormonat gegenüber infolge der Inangriffnahme mehrerer Neubauten gehoben. Ein, wenn auch nicht übermässiger, Mangel an Arbeitern in Chemnitz zu bemerken, ein Überangebot war in Köln, Braunschweig und in Breslau vorhanden. Die Arbeitsstreitigkeiten in Berlin und Chemnitz sind beendet, sie dauern in Cottbus noch an. Der Arbeitgeberverband lehnte hier die seitens der Gesellen beantragte Vermittlung durch den Oberbürgermeister ab, da nach seiner Ansicht die Vermittlung nach 13 wöchentlicher Dauer der Streitigkeiten zu spät kommt.

Die Sägewerke und holzbearbeitenden Betriebe waren nach den Berichten aus Königsberg und Rosenheim in Oberbayern gut beschäftigt. Das Angebot tüchtiger Kräfte war recht gering. Unverändert flau war hingegen die Lage in Pommern, zugleich schlechter als im Vorjahr; die Beendigung der Streitigkeiten im Berliner Baugewerbe brachte keine Belebung. Die Arbeitskräfte reichten aus.

### Bautätigkeit.

**Strehlen.** Um der hier bestehenden Wohnungsnot entgegenzutreten, soll der Zinsfuss für Hypothekendarlehen aus städtischen Kassen herabgesetzt, die Beleihungsgrenzen dagegen auf  $\frac{2}{3}$  des Feuerversicherungswertes (jetzt  $\frac{1}{2}$ ) erweitert werden; ferner wird das Ortsstatut vom 23. Oktober 1895 betreffend Neubau von Wohnungen usw. einer gründlichen Revision unterzogen, die in demselben enthaltenen Härten sollen nach Möglichkeit gemildert werden.

**Danzig.** Zur Stadterweiterung nach der Werderseite hin beabsichtigt der Magistrat von dem Militärfiskus östlich vom Langgarter Tor ein grösseres Wallgelände von 200 000 M. anzukaufen. Durch diesen Kauf wird die Möglichkeit gewährt, die Stadt in eine bessere Verbindung mit dem der Aufschliessung harrenden Kaiserhafen-Gebiet zu bringen. Dieses Gelände ist infolge der Nähe des schiffbaren Wassers und der Staatseisenbahn besonders geeignet für Anlagen der Kleinindustrie.

### Handelstell.

#### Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Flatow. Flatower Kalksandsteinfabrik, Flatow Wpr.

#### Eröffnete Konkurse.

Marienburg. Bauunternehmer Franz Grosshans, Marienburg. Anmeldefrist 26. Oktober 07. Gläubigerversammlung 16. Oktober 07. Prüfungstermin 6. November 07.

Freiburg Schles. Tischlermeister Adolf Böhm, Niederhermsdorf. Anmeldefrist 12. November 07. Gläubigerversammlung 11. Oktober 07. Prüfungstermin 22. November 07.

Sagan. Sägewerksbesitzer Otto Kunze, Tschirndorf. Anmeldefrist 10. Oktober 07. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin 19. Oktober 07.

Saalfeld Opr. Bauunternehmer Hermann Ratschke, Miswalde. Anmeldefrist 7. Oktober 07. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin 11. Oktober 07.

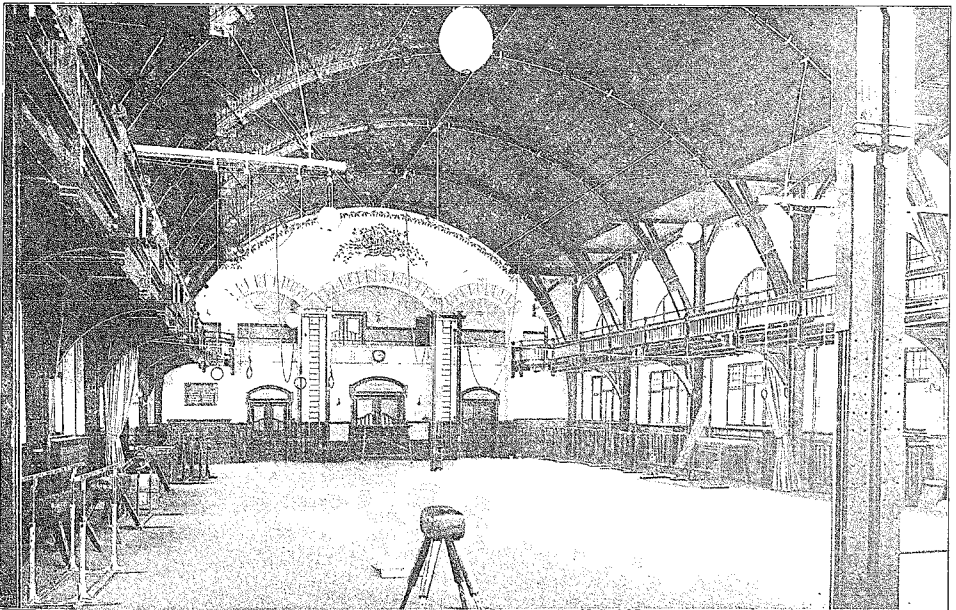
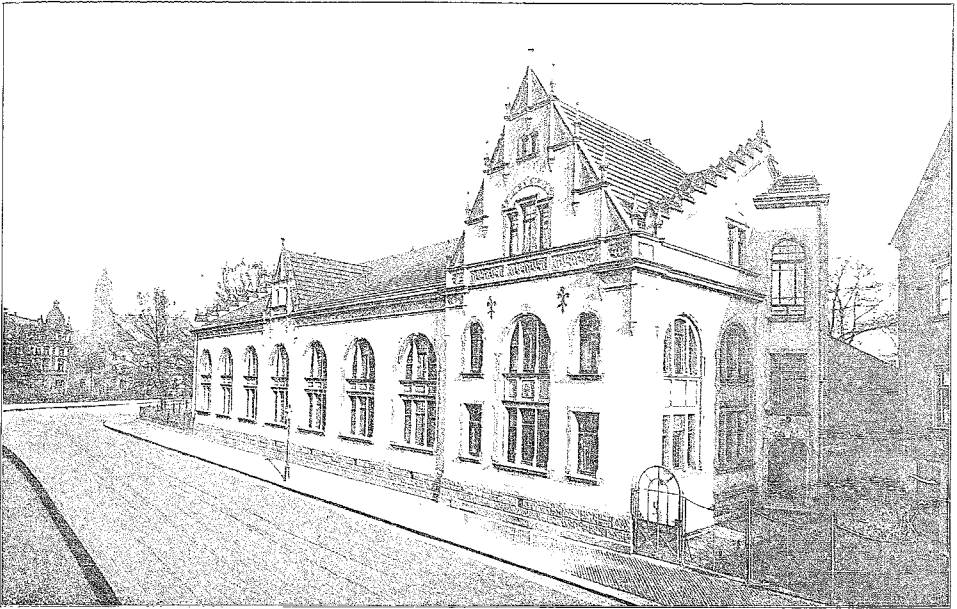
#### Aufgehobene Konkurse.

Breslau. Klempermeister Emil Aust, Breslau.  
Hoyerswerda. Ziegeleibesitzer Arthur Stemann, Gr.-Särchen.  
Rosenberg Wpr. Maurer u. Zimmerstr. Jul. Plonszew, Rosenberg.  
Zabrze. Ofensetzmeister Wilhelm Scholz, Zabrze.

#### Zwangsvorsteigerungen.

Maurerpolier Franz Scholz, Breslau, Rossg. 20/Schützenstr. 9	8. 11. 07
Installateur Joh. Schnapka, Biskupitz/Zabrze	15. 11. 07
Bauunternehmer Wilh. Jacksch, Görnitz	7. 11. 07
Tischler Karl Neumann, Erkelsdorf, Amtsg. Neusalz a. O.	7. 11. 07
Maurer u. Zimmerstr. Leon Eckert, Posen, Hohenzollernstr. 3	29. 11. 07
Tischlermeister Stanislaus u. Constantia geb. Nowicka-Dabrowskischen Eheleute, Kopnitz, Amtsg. Unruhstadt	5. 12. 07
Tischlermstr. Alex. Bauer, Ohra/Konitz, Amtsg. Danzig	18. 11. 07
Bauunternehmer Paul Haase, Saspe-Lautenthal (Danziger Höhe), Amtsg. Danzig	16. 11. 07
Maurer Michael Tetzlaff, Dt.-Eylau	22. 11. 07
Schlossermstr. Rudolf Paulix, Heilsberg	7. 10. 07
Ziegeleibesitzer Wilhelm u. Minna geb. Kuhn-Admettschen Eheleute, Piffalkallen	21. 10. 07
Tischler Carl Kositzki, Willamowen, Amtsg. Ortelsburg	9. 11. 07
Maurer Traugott Kuhring, Daber, Amtsg. Stettin	2. 11. 07
Zeugschmiedemstr. Max Gottfried Gatow, Stettin, Baumstr.	30. 10. 07
Klemperermstr. Felix Müller, Stettin, Langestr. 49	31. 10. 07
Tischlermstr. Ferdinand Lemm, Schlawe	21. 11. 07
Zimmernann Hapke, Horno, Amtsg. Guben	16. 11. 07
Tischlermstr. Aug. Banemann, Hammer, Amtsg. Zielenzig	13. 11. 07







Steak. L.  
Brest